Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

(96/C 216/09)

KOM(96) 261 endg. — 96/0155(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Juni 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den meisten Ländern der Europäischen Union ist die Erzeugung von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Wegen der Steigerung der Erzeugung in der Gemeinschaft einerseits und der Einfuhr aus Drittländern andererseits nimmt das Angebot an diesen Erzeugnissen rasch zu. Es ist deshalb angezeigt, den Verbrauch dieser Erzeugnisse zu fördern.

Der Absatz von Gemeinschaftserzeugnissen kann in und außerhalb der Gemeinschaft gesteigert werden, insbesondere dank verbesserter Informationen der derzeitigen und potentiellen Verbraucher sowie Anpassung der Erzeugung an die Verbraucherwünsche.

Bei der Verwendung der zur Förderung des Verbrauchs vorgesehenen Mittel müssen die einschlägigen Berufskreise eine besondere Aufgabe übernehmen.

Es empfiehlt sich, für die einzuführenden besonderen Verbrauchsförderungsmaßnahmen eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vorzusehen. Die zu finanzierenden Maßnahmen sollten nach Maßgabe der gesteckten Ziele systematisch bewertet werden.

Die geplanten Maßnahmen müssen eine Regulierung des Marktes für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels zum Zweck haben. Bei den im Rahmen der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft zu berücksichtigenden Ausgaben handelt es sich deshalb um Ausgaben für Interventionsmaßnahmen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/90 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [1] —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft kann sich an Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels der Gemeinschaftserzeugung (KN-Code 06), die von repräsentativen Zusammenschlüssen des Sektors vorgeschlagen und durchgeführt werden, finanziell beteiligen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Maßnahmen betreffen Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, auch eine Beteiligung an Ausstellungen und anderen kommerziellen Vorführungen sowie an ihrer Ausrichtung in und außerhalb der Gemeinschaft.

Vor Durchführung dieser Maßnahmen können nötigenfalls Marktuntersuchungen zur Ermittlung der Einstellung und Verhaltensweise der Verbraucher, gegebenenfalls unterstützt durch die Beratung von Wirtschaftsbeteiligten des Sektors in Marketing-Fragen, vorgenommen werden.

(2) Die in Artikel 1 genannten Maßnahmen sind ohne Berücksichtigung von Handelsmarken durchzuführen und dürfen Erzeugnisse bestimmter Mitgliedstaaten nicht bevorzugen.

Artikel 3

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ist eine Interventionsmaßnahme zur Regulierung der landwirtschaftlichen Märkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/90.

(2) Die Gemeinschaft beteiligt sich zu höchstens 60 % an den tatsächlichen Maßnahmenkosten.

Artikel 4

Die Gemeinschaft kann eine Finanzierung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren vorsehen. Diese Maßnahmen sind im letzten Anwendungsjahr zu bewerten, um festzustellen, in welchem Maß die in Artikel 1 vorgesehenen Ziele erreicht sind und ob die betreffenden Maßnahmen fortgesetzt werden sollten.

Artikel 5

Die mit dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen werden erlassen nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 234/68 des Rates vom 27. Februar 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels [2].

[1] ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. Nr. L 125 vom 8. 6. 1995, S. 1).

[2] ABl. Nr. L 55 vom 2. 3. 1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105).

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der obligatorischen Flächenstillegung für das Wirtschaftsjahr 1997/98

(96/C 216/10)

KOM(96) 285 endg. — 96/0162(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Juni 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturen, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 [1] eingeführt wurde, müssen die Erzeuger zum Erhalt von Ausgleichszahlungen nach der allgemeinen Regelung einen im voraus festgesetzten Prozentsatz ihrer Ackerflächen stillegen. Dieser Prozentsatz sollte entsprechend der Entwicklung der Erzeugung und des Marktes überprüft werden.

Seit der Einführung dieser Regelung kennzeichnet sich der Getreidemarkt aufgrund der verringerten Erzeugung und des zunehmenden Binnenverbrauchs durch eine ausgewogenere Entwicklung. Diese Lage hat zusammen mit den sehr niedrigen Beständen und den sehr festen Preisen auf dem Weltmarkt außerdem zu einer bedeutenden Verringerung der Bestände und zu einem starken Anstieg der Getreidepreise auf dem Gemeinschaftsmarkt geführt.

Angesichts der derzeitigen Getreidemarktkonjunktur ist kurzfristig die Präsenz der Gemeinschaft auf dem Weltmarkt gefährdet, und möglicherweise sind auch bereits seit der Reform des Agrarsektors erreichte Ergebnisse, unter anderem der steigende Getreideverbrauch in der Tierernährung, in Frage gestellt. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die Quote für die spätestens am 15. Januar 1997 für das Wirtschaftsjahr 1997/98 beginnende Flächenstillegung niedriger als in den geltenden Bestimmungen vorgesehen festzusetzen.

Im Fall einer Übertragung der Stillegungsverpflichtung wird die Stillegungsquote von 18 % um 3 % erhöht. Infolge der Verringerung der Quote bedarf es einer Anpassung dieser Erhöhung, um ein entsprechendes Verhältnis zwischen der Stillegungsquote und dem Prozentsatz der übertragungsbedingten Erhöhung beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird

— die Stillegungspflicht gemäß Absatz 1 auf 5 % festgesetzt;

— die Erhöhung gemäß Absatz 7 zweiter Gedankenstrich auf 1 Prozentpunkt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt lediglich für die Stillegung im Wirtschaftsjahr 1997/98.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1] ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. .../96 (ABl. Nr. L ...).